

---

## **Satzung des Landkreises Lörrach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 22. Juli 2025, hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 19. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Mitglieder des Kreistags, Ehrenbeamte und andere für den Landkreis Lörrach zur ehrenamtlichen Tätigkeit bestellte Personen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen für ehrenamtlich Tätige**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

von bis zu 5 Stunden	70,00 EURO
von mehr als 5 Stunden	90,00 EURO

### **§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als zwei Stunden, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 2 bleiben unberührt.  
Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung nach § 2 wird für jede Inanspruchnahme am selben Tag einzeln gewährt.

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder**

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an Sitzungen und ihre sonstige Tätigkeit für den Landkreis Lörrach anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Grundbetrag und aus Sitzungsgeldern.
- (2) Der Grundbetrag beträgt monatlich 50,00 EURO.
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags, seiner Ausschüsse, Arbeitsgruppen und sonstiger kommunaler Gremien erhalten Kreistagsmitglieder ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld entspricht den Entschädigungssätzen nach § 2 dieser Satzung. Die zeitliche Inanspruchnahme berechnet sich nach § 3 dieser Satzung.
- (4) Kreistagsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld nach Absatz 3 auch für die Teilnahme an in der Regel bis zu 12 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags und seiner Ausschüsse dienen. Zusätzlich wird Sitzungsgeld für eine Fraktionssitzung pro Kalenderjahr zur Vorbereitung der Haushaltsberatungen gewährt. Für andere Sitzungen wird keine Entschädigung geleistet.
- (5) Nimmt ein Ausschussmitglied nicht an der gesamten Sitzung teil und wird zeitweise vertreten, wird das Sitzungsgeld zwischen Ausschussmitglied und Stellvertretung geteilt.
- (6) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 EURO.
- (7) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Landrätin erhalten für ihre Inanspruchnahme eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach den Entschädigungssätzen des § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Satzung.
- (8) Die Grundbeträge, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden monatlich gesamthaft im Nachhinein gewährt und sind zu Beginn des Folge-monats fällig.  
Der Grundbetrag nach Absatz 2 und die Entschädigung nach Absatz 6 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister**

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für stellvertretende Kreisbrandmeister beträgt monatlich 350,00 EURO und ist im Nachhinein zum Ende eines Monats fällig.

## **§ 6**

### **Erstattung von Aufwendungen für die Pflege und Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige sowie die Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse und sonstiger Gremien, die durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Landrätin glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten den 1,5-fachen Satz der ehrenamtlichen Entschädigung nach § 2 Abs. 2 (erhöhte Entschädigung) bzw. des Sitzungsgeldes nach § 4 Abs. 3 (erhöhtes Sitzungsgeld). Sie haben die Landrätin über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Ehrenbeamte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landrätin glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EURO je angefangener Tätigkeitsstunde.
- (3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
- (4) Die Landrätin kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

## **§ 7**

### **Erstattung von Aufwendungen aufgrund einer Schwerbehinderung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige, denen aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 SGB IX zusätzliche Aufwendungen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, erhalten den 1,5-fachen Satz der ehrenamtlichen Entschädigung nach § 2 Abs. 2 (erhöhte Entschädigung) bzw. des Sitzungsgeldes nach § 4 Abs. 3 (erhöhtes Sitzungsgeld). Hiervon sind bei Kreistagsmitgliedern die Sitzungen des Kreistags und seiner

Ausschüsse sowie seiner sonstigen Gremien und die Fraktionssitzungen im Sinne von § 4 Absatz 4 dieser Satzung erfasst.

- (2) Voraussetzung für eine erhöhte Entschädigung bzw. ein erhöhtes Sitzungsgeld nach Absatz 1 ist, dass die nach Absatz 1 entstandenen Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine Erstattung von Hilfsmitteln fällt nicht unter den Aufwand nach Absatz 1.
- (3) Die Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Absatz 2 SGB IX ist der Landrätin nachzuweisen, die Mehraufwendungen nach Absatz 1 sind durch schriftliche oder elektronische Erklärung der Landrätin glaubhaft zu machen. Über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung hat der ehrenamtliche Tätige unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Landrätin kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis über Höhe und Notwendigkeit der Mehraufwendungen fordern.

## **§ 8 Reisekostenvergütung**

Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 bis 7 eine Fahrtkostenerstattung oder eine Wegstreckenentschädigung nach der Entfernung von / bis zur Wohnung nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg (LRKG).

Für Fraktionssitzungen außerhalb des Landkreisgebietes werden keine Reisekosten geleistet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Landkreises Lörrach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.10.2016 außer Kraft.

Lörrach, 19.11.2025

gez.  
Marion Dammann  
Landrätin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Absatz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines

Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.